

Gerhard Eilers

Vorsitzender des Sportgerichts des Bezirkes Oberpfalz

✉ Birkenstr. 7, 92442 Wackersdorf
☎ p: 09431 / 759004
E-Mail: gerhard.eilers@gmx.de



Gerhard Eilers, Birkenstr. 7, 92442 Wackersdorf

An den
Verteiler



Aktenzeichen
02/17

Kurztext
Einspruch gegen die automatische Ordnungsgebühr wegen
Antreten in verminderter Mannschaftsstärke

Datum
30.05.2017

Urteil

im Verfahren

zum Einspruch gegen die automatische Ordnungsgebühr wegen Antreten in verminderter Mannschaftsstärke durch den Verein A

Das Sportgericht des Bezirks (SGdB) Oberpfalz hat am 30.05.2017

durch

**den Vorsitzenden
den Beisitzer
den Beisitzer**

**Gerhard Eilers
Peter Fleckenstein
Dieter Buchner**

**Wackersdorf
Chamerau
Wernberg-Köblitz**

ohne mündliche Verhandlung für Recht erkannt:

- 1. Dem Einspruch gegen die automatische Ordnungsgebühr wegen Antreten in verminderter Mannschaftsstärke wird stattgegeben.**
- 2. Die automatische Ordnungsgebühr wegen Antreten in verminderter Mannschaftsstärke wird dem Verein A erlassen.**
- 3. Die Kosten des Verfahrens trägt der BTTV.**

Tatbestand

Am 23.03.2017 wurde von der Vertreterin des Vereins A der Einspruch gegen die automatische Ordnungsgebühr wegen Antreten in verminderter Mannschaftsstärke eingelegt.

Für Mitte März 2017 war der Mannschaftskampf zwischen den Vereinen H und A in der Bezirksliga Damen angesetzt. Der Verein A ist zu diesem Mannschaftskampf in verminderter Mannschaftsstärke angetreten, da an diesem Tag die Spielerin X ca. eine Stunde vor Spielbeginn ihren Sohn mit Notarztbegleitung ins Klinikum bringen lassen musste. Ein Ersatz konnte in der Kürze der Zeit nicht mehr gestellt werden.

Entscheidungsbegründung

Der Einspruch ist zulässig und begründet.

I. Zulässigkeit

Die Anzeige ist zulässig und erfolgt form- und fristgerecht. Das Sportgericht des Bezirks (SGdB) Oberpfalz ist zuständig gem. § 13 Abs. 1 Nr. 2 RVStO. Der Nachweis des eingezahlten Kostenvorschusses nach § 15 RVStO wurde erbracht. Die Betroffenen wurden von der Eröffnung des Verfahrens und der Besetzung des Gerichts gem. § 21 Abs. 2 RVStO informiert.

II. Begründetheit

Der Einspruch ist in der Sache begründet.

Ein Verstoß gegen **§ 44 RVStO Antreten in verminderter Mannschaftsstärke** liegt vor.

Aus dem abgegebenen Einspruch des Vereins A konnte der Sachverhalt wie unter Tatbestand beschrieben entnommen werden.

Zusätzlich wurde dem Sportgericht eine ärztliche Bescheinigung über die Aufnahme des Kindes in die behandelnde Klinik (mit Datum und Uhrzeit) übergeben.

Das Sportgericht bewertet das Antreten in verminderter Mannschaftsstärke der Mannschaft des Vereins A als ausreichend begründet und erlässt dem Verein A die automatische Ordnungsgebühr nach **§ 44 RVStO Antreten in verminderter Mannschaftsstärke**.

Kosten des Verfahrens

Die Kostenentscheidung beruht auf § 31 RVStO des BTTV.

(...)

gez.

Gerhard Eilers
Vorsitzender

gez.

Peter Fleckenstein
Beisitzer

gez.

Dieter Buchner
Beisitzer